



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 50 (S. 505-506)
Titel	Verordnung über den Gemeindegewaltsdienst
Ordnungsnummer	522.5
Datum	28.09.1988

[S. 505] Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 36 a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und Art. 51 a der Verordnung des Bundesrates über den Zivilschutz vom 27. November 1978,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden bilden zur Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben in ausserordentlichen Lagen einen bewaffneten Gemeindegewaltsdienst.

§ 2. Der Gemeindegewaltsdienst untersteht dem Gemeinderat.

§ 3. Die Einteilung in den Gemeindegewaltsdienst setzt die schriftliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Über Einteilung und Entlassung entscheidet der Gemeinderat.

§ 4. Die Gemeinden rekrutieren die Kader unverzüglich, die Mannschaft erst beim Eintritt einer ausserordentlichen Lage.

§ 5. Die Ausbildung erfolgt durch die Kantonspolizei. Für die Städte Zürich und Winterthur gelten besondere Regelungen.

§ 6. Die Gemeinden rüsten den Gemeindegewaltsdienst aus und bereiten allenfalls erforderliche Requisitionen vor.

§ 7. Die Angehörigen des Gemeindegewaltsdienstes werden nach Abschluss der Ausbildung dem zivilen Gemeindeführungsorgan zugewiesen.

§ 8. Das Aufgebot von Angehörigen des Gemeindegewaltsdienstes zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sie werden vor dem ersten polizeilichen Einsatz durch einen Vertreter des Gemeinderates vereidigt. Der Einsatz untersteht dem für die Ortspolizei geltenden Recht. // [S. 506]

§ 9. Die Militärdirektion erlässt die notwendigen Weisungen. Sie bereitet die Ausbildung der Mannschaft vor und regelt die einheitliche Kennzeichnung des Gemeindegewaltsdienstes.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.



Zürich, den 28. September 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.04.2015]